



Satzung des Eisportvereins Ravensburg e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23. Juni 2016

Geändert in § 6 Abs. 1 in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11. November 2016

§ 1 Der Verein

(1) Der Eisportverein Ravensburg e.V. mit Sitz in Ravensburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung und Pflege des Eisports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausbildung von Eisportlern, die Durchführung eines Trainings- und Spielbetriebs im Kinder-, Jugend- und Amateurbereich sowie durch die Qualifizierung von Übungsleitern und Funktionsträgern. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm.

(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.05 und endet am 30.04 eines jeden Jahres.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Ravensburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Die Mitglieder

(1) Mitglieder können natürliche Personen werden, welche den Zweck des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag innerhalb von acht Wochen der Vorstand. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist gegenüber dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres schriftlich per Brief an die Geschäftsadresse des Vereins zu erklären. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand kann in Härtefällen von einer Kündigungsfrist absehen. Härtefälle sind insbesondere ein Ortswechsel oder das Aufgeben des Sports aus gesundheitlichen Gründen.

(3) Der Vorstand kann einen vorübergehenden Ausschluss vom Sport- und Veranstaltungsbetrieb oder einen zeitlich unbeschränkten Vereinsausschluss beschließen, wenn das Mitglied den Vereinszielen grob zuwider handelt. Ein Ausschluss ist insbesondere gerechtfertigt, wenn ein Mitglied gegen Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane verstößt, den Ruf des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, den Ordnungen in den Spielstätten zuwider handelt, sich in unmittelbarem Zu-

sammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als neun Monate im Rückstand ist. Das Mitglied ist vor einem Ausschluss anzuhören.

(4) Der Vereinsausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Vereinsausschluss ist Widerspruch vor der Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist spätestens vier Wochen nach der schriftlichen Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(5) Die Mitglieder sind beitragspflichtig. Über die Beitragshöhe entscheidet die Mitgliederversammlung. In einer Beitrags- und Gebührenordnung sind die Mitgliedsbeiträge auszuweisen und die Modalitäten der Erhebung zu regeln. Die Mitgliedsbeiträge sind zum ersten Kalendertag eines neuen Geschäftsjahres fällig.

(5) Der Vorstand kann Mitglieder in sozialen Härtefällen oder bei der Erbringung besonderer Leistungen für den Verein von der Beitragszahlung freistellen. Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.

§ 3 Vereinsorgane und Vereinsordnungen

(1) Die Vereinsorgane sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vereinsausschuss
- c. der Vorstand

(2) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

(3) Zur Durchführung der Bestimmungen dieser Satzung erlässt der Vereinsausschuss

- a. eine Finanzordnung
- b. eine Beitrags- und Gebührenordnung
- c. eine Jugendordnung
- d. weitere Ordnungen nach Notwendigkeit.

Die Ordnungen sind jedem Vereinsmitglied auf Verlangen zugänglich zu machen.

§ 4 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der 2. Vorsitzenden
- c. dem/der 3. Vorsitzenden
- d. dem/der Schatzmeister(in)
- e. dem/der Schriftführer(in)

(2) Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende

(3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

(4) Die Ämter des Schatzmeisters oder des Schriftführers können in Personalunion mit einem der Ämter gemäß (1) a-c ausgeführt werden.

(5) Der Vorstand tagt mindestens zweimonatlich. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Vereinsausschuss zugewiesen sind. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für

- a. das Einberufen und die Durchführung der Mitgliederversammlungen,
- b. die Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Vereinsausschusses,
- c. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Zuweisung von Budgets
- d. die ordnungsgemäße Finanzwirtschaft
- e. Verträge einschl. Arbeitsverträge
- f. Zuweisung von Eis- und sonstigen Trainingszeiten an die Abteilungen

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Widerruf der Bestellung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(7) Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Wahl. Spätestens zwei Monate nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit ist vom Vorstand eine Neuwahl anzusetzen. Kommt keine Wahl eines beschlussfähigen Vorstands zustande, bleibt der amtierende Vorstand vorläufig im Amt und hat innerhalb von sechs Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Erfolgt auch auf dieser keine Wahl eines beschlussfähigen Vorstandes, obliegt es dem amtierenden Vorstand, ob er bis zu einer Wahl von Nachfolgern im Amt bleibt oder einen Notvorstand bestellt.

(8) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(9) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, erfolgt eine Nachwahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vereinsausschuss.

(10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der 1. Vorsitzende hat die Sitzungen mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Sitzungen leitet der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. bzw. der 3. Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. In dringenden Ausnahmefällen sind Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.

(11) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem Anwesenheit, Anträge, Abstimmungen und Beschlüsse hervorgehen. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 5 Der Vereinsausschuss

(1) Dem Vereinsausschuss gehören mit Stimmrecht an

- a. die Mitglieder des Vorstands
- b. der Leiter und der stellvertretende Abteilungsleiter der Jugendabteilung nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
- c. die Vorsitzenden weiterer Abteilungen nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
- d. bis zu fünf weitere Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

(2) Der Vereinsausschuss kann auf Vorschlag des Vorstands weitere Mitglieder ohne Stimmrecht kooptieren.

(3) Dem Vereinsausschuss obliegen

- a. die Verabschiedung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplans
- b. der Erlass von Ordnungen
- c. die Eröffnung und Schließung von Abteilungen ausgenommen der Jugendabteilung

d. die Genehmigung von Kooperationsverträgen mit Spielbetriebs-Gesellschaften oder über Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen

e. die Nachwahl für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands und des Vereinsausschusses

(4) Die Bestimmungen in § 4 Absätze (8) und (9), (10) und (11) gelten für den Vereinsausschuss entsprechend.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Eine jährliche ordentliche Mitgliederversammlung ist in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres einzuberufen. Sie ist einschließlich Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen durch persönliche Anschreiben an die Mitglieder oder durch eine Veröffentlichung in der Schwäbischen Zeitung, Ausgabe Ravensburg, bekanntzumachen. Jedes Mitglied kann eingehend bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per Brief an die Geschäftsadresse des Vereins beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) In allen Angelegenheiten von grundlegender oder existenzieller Bedeutung für den Verein soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Kassenberichtes
- b. Entlastung von Vorstand und Vereinsausschuss
- c. Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses
- d. Wahl von zwei Kassenprüfern
- e. Bestätigung der Abteilungsleitungen und deren Stellvertreter
- f. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- g. Satzungsänderungen
- h. Entscheidung über die Aufnahme oder Beendigung von Sportarten
- i. Beschluss über Auflösung des Vereins.
- j. Entscheidungen über Widersprüche gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstands
- k. die Gewährung von Vorstandsvergütungen

(3) Zugang zur Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Es kann nur persönlich und unmittelbar wahrgenommen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Es wird per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Für Wahlen gelten die Bestimmungen nach § 7. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, aus dem Zahl der stimmberechtigten Teilnehmer, Beschlüsse, Anträge und Abstimmungen hervorgehen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 7 Wahlen

(1)Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder des Vereins.

(2) Die Versammlung bestimmt einen Wahlleiter, der vom jeweiligen Wahlgang nicht selbst betroffen sein darf.

(3) Wahlen erfolgen geheim. Erhebt sich auf Nachfrage durch den Wahlleiter kein Widerspruch, so kann offen per Handzeichen gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die weiteren Mitglieder gemäß § 5, Abs. (1) d des Vereinsausschusses sowie die Kassenprüfer können, sofern sich kein Widerspruch erhebt, en bloc gewählt werden.

(4) Gewählt ist im 1. Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, erfolgt ein 2. Wahlgang. Zu diesem können die maximal zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, antreten. Gewählt ist im 2. Wahlgang, wer die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Diese Bestimmungen gelten für alle Gliederungen des Vereins

§ 8 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

(2) Die Kassenprüfer überprüfen die Buchhaltung und die Belege sachlich wie rechnerisch.

(3) Die Kassenprüfung ist vom Vorstand rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres zu veranlassen.

(4) Die Kassenprüfer verfassen einen von ihnen gezeichneten Bericht, der vor den Entlastungen von Vorstand und Vereinsausschuss der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht wird.

(5) Über festgestellte Mängel ist vorab der Vorstand zu informieren.

§9 Abteilungen

(1) Im Verein besteht eine Eishockey-Jugendabteilung, der alle Jugendmannschaften zugehörig sind.

(2) Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf die Bildung weiterer Abteilungen beschließen.

(3) Die Abteilungen sind insbesondere für die Organisation ihres Spiel- und Trainingsbetriebs zuständig.

(4) Sie wählen dafür in Abteilungsversammlungen für eine Amtszeit von zwei Jahren eine(n) Abteilungsleiter(in) und eine(n) stellvertretende(n) Abteilungsleiter(in). Die Wahl muss von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung, geht die Abteilungsleitung auf den Vorstand über.

(5) Die Abteilungsversammlungen sind mindestens einmal pro Geschäftsjahr vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter einzuberufen.

(6) Stimmberechtigte Teilnehmer der Jugendversammlung sind

a. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, sofern sie in einer Mannschaft gemeldet sind

b. Gesetzliche Vertreter minderjähriger Vereinsmitglieder, sofern sie selbst Vereinsmitglied sind

c. Mitglieder von Vorstand und Vereinsausschuss

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, sofern sie in einer Mannschaft gemeldet sind, sowie gesetzliche Vertreter minderjähriger Vereinsmitglieder, die nicht selbst Vereinsmitglied sind, haben in der Jugendversammlung Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

(7) Stimm- und teilnahmeberechtigt in den weiteren Abteilungsversammlungen sind Abteilungsmitglieder, die zugleich Vereinsmitglieder sind, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sowie die Mitglieder von Vorstand und Vereinsausschuss.

(8) Für Abteilungsversammlungen gelten § 6 Abs. 3-5 und § 7 entsprechend.

(9) Der Vorstand kann den Abteilungen ein Budget zur Verfügung stellen. Die Abrechnungen der Mittel erfolgen über die Hauptkasse des Vereins.

§ 10 Ehrungen

(1) Langjährige oder verdiente Vereinsmitglieder können Ehrungen erhalten. Näheres beschließt der Vereinsausschuss.

(2) Vereinsmitglieder können für überragende Verdienste um den Verein zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder müssen mindestens zehn Jahre lang ununterbrochen dem Verein angehört haben.

(3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können für überragende Verdienste um den Verein zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende müssen mindestens zehn Jahre lang, davon mindestens vier Jahre lang in einem Vorstandsamt, für den Verein ehrenamtlich tätig gewesen sein.

(4) Die Ehrungen spricht die Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss auf Vorschlag des Vorstands aus.

(4) Für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende gilt Beitragsbefreiung.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet mit Drei-Viertel-Mehrheit die Mitgliederversammlung.

(2) Die Einberufung erfolgt gemäß den Bestimmungen in § 6 Abs. 1 unter Angabe des Beschlussgegenstandes

(3) Für die Verwendung des Vermögens gilt § 1 Abs. 6

Ravensburg, den 11. November 2016

Winfried Leiprecht
(1. Vorsitzender)

Dieter Breuer
(2. Vorsitzender)

Cornelia Prätz
(3. Vorsitzende)